



MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9371 Brückl • Marktplatz 1 • Tel. 04214-2237 • Fax DW: 85
e-mail: brueckl@ktn.gde.at www.brueckl.at

Zahl: 004-4/2013/GR

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 27.08. 2013, Zl. 004-4/2013/GR, mit der die Rahmenbedingungen für die Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG erlassen werden

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 107/2012, wird verordnet:

§ 1

In den Ortsbereichen Brückl, St. Filippen und Ochsendorf ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß 120 cm Höhe und 90 cm Breite mit einem maximalen Plakatmaß von 118,9 cm x 84,1 cm) nicht übersteigt, an folgenden Orten für vier Wochen zulässig:

- a. Ortsteil Brückl: entlang der Görtschitztalstraße B 92 (westlich) ab dem 30 m Kreis vom 1. Kreisverkehr bis Beginn des 30 m Kreises beim 2. Kreisverkehr, danach bis zum 30 m Kreis Einbindung Koschatstraße, und dann bis zum 30 m Kreis 3. Kreisverkehr (Höhe SPAR-Markt);
entlang der Görtschitztalstraße (östlich) nach dem 30 m Kreis beim 2. Kreisverkehr bis auf die Höhe des ehemaligen Postgebäudes;
beidseitig entlang der Seebergstraße B 88 /St. Weiter Straße beginnend nach dem 30 m Kreis vom 1. Kreisverkehr bis zum 30 m Kreis Einbindung Kettenwerkstraße /An der Gurk;
entlang der Seebergstraße B 88 /St. Weiter Straße ab dem 30 m Kreis Einbindung Magdalenenweg beidseitig bis zum 30 m Kreis Einbindung Gewergrund/Nahwärmewerk; (Anlage 1)
- b. Ortsteil St. Filippen: entlang der Görtschitztalstraße B 92 (westlich) im Bereich der Pz. 462/5, Teil, KG St. Filippen;
der Bereich zwischen der B 92 und der Dorfstraße und entlang der Dorfstraße beidseitig - ausgenommen sind jeweils die Kreuzungsbereiche Dorfstraße/Christofbergstraße/B92, Bereich Marterl und Kriegerdenkmal sowie die Busbucht und der Zebrastrifen; (Anlage 2)
- c. Ortsteil Ochsendorf: nördlich der Görtschitztalstraße im Bereich der Pz. 1606/6, KG St. Filippen bis Ende der Parzelle 1606/7, KG St. Filippen, mit Ausnahme der beiden Kreuzungsbereiche; (Anlage 3)

- (2) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich

ist in sämtlichen Ortsbereichen zulässig, wenn das Ausmaß der Tafel 130 cm x 65 cm nicht übersteigt.

- (3) Ankündigungen, welche die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, sind verboten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Schaller

Angeschlagen am: 28.08.2013

Abgenommen am: 11.09.2013